

Abschrift

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Hameln-Pyrmont

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1276) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover für den Bereich des Kreises Hameln-Pyrmont folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde (Landrat) in Hameln eingetragenen Landschaftsteile im Bereiche des Kreises Hameln-Pyrmont werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt Hannover in Kraft.

Hameln, den 14 Oktober 1936

Der Landrat

Zu den in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsteilen gehören folgende Gebiete des Kreises Hameln-Pyrmont:

1. Das Gebiet, das gebildet wird aus den Gemarkungen Hagenohsen, Voremberg, Hastenbeck, Tündern, Emmern und der Gemarkung Afferde, soweit es westlich des Scheckens und südwestlich der Bahn Hameln – Hildesheim belegen ist, der Gemarkung Ohr, soweit sie ostwärts des sogenannten Braunbornweges liegt, dem Teile der Gemarkung Hämelschenburg, der südostwärts des Hämelschenweges und einer Linie von der Nordostecke der Gutshofmauer bis zum Schnittpunkt der Grenze zwischen der Staatsforst Grohnde und dem Kirchohsener Holze mit der Gemarkungsgrenze Hämelschenburg belegen ist und dem Teile der Gemarkung Kirchohsen, der nördlich der Eisenbahn Hameln - Altenbeken liegt.
2. Das Gebiet des Emmertales vom Gutshof Hämelschenburg bis zur Kreisgrenze bei Holzhausen
3. Das Gebiet des Hameltales von der Kreisgrenze bei Rohrsen bis zur Kreisgrenze bei Hasperde, begrenzt östlich von dem Gemeindewege Afferde – Klein-Hilligsfeld, der Landstraße Groß Hilligsfeld – Herkensen und westlich von der Eisenbahnlinie Hilligsfeld – Hannover, sowie der bewaldete Teil des Hahnenberges.
4. Das Tal des Herksbaches, im Osten begrenzt von der Fernverkehrsstraße Hameln – Hannover, im Norden von der Grenze zwischen dem Kreise Hameln-Pyrmont und Springe, im Süden von dem Gemeindewege Groß Hilligsfeld – Unsen und im Westen von der Landstraße Holtensen – Unsen.

5. Das Gebiet des Saaletales von der Ortschaft Benstorf bis zur Kreisgrenze unterhalb Quanthof, begrenzt von der Eisenbahnlinie Hameln Hildesheim, von der Landstraße Benstorf – Sehle und von der Grenze des Kreises Hameln-Pyrmont mit dem Kreise Alfeld.

Hameln, den 14. Oktober 1936

Der Landrat

Änderungen:

1. Änderung vom 15.09.1980 (Abl. RBHan.21/1980, S.680)
2. Änderung vom 01.08.1981 (Abl. RBHan.19/1981, S.607)
3. Änderung vom 16.12.1997 (Abl. RBHan 2/1998, S. 32)